

Benutzungs- und Gebührensatzung

der Gemeinde Zehrental für die kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortsteilen:

Gollensdorf

Gemäß §§ 4, 5, 8 und § 45 Abs. 2 sowie § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Zehrental in seiner Sitzung am 10.06.2021 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Als freiwillige Aufgabe des eigenen Wirkungskreises unterhält die Gemeinde Zehrental zur Förderung der örtlichen Gemeinschaft und zur Befriedigung des Allgemeinwohls ihrer Einwohner und Bürger dörfliche Gemeinschaftshäuser und gestattet deren Nutzung für private Zwecke gegen Gebühr.
- (2) Zur Anmeldung und Einholung der Genehmigung für Veranstaltungen ist der jeweilige Veranstalter verpflichtet.

§ 2 Dorfgemeinschaftshaus

- (1) Die sächliche Bewirtschaftung wird durch die Gemeinde Zehrental getätigt und durch Benutzungsgebühren teilweise abgegolten.
- (2) Das Betreiben einer Schankanlage ist im Dorfgemeinschaftshaus untersagt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.
- (3) Das Rauchen ist in den Gebäuden nicht gestattet.

§ 3 Nutzer

- (1) Die Dorfgemeinschaftshäuser sind für Vereine, Gesellschaften, Gemeinschaften und den privaten Bedarf der Einwohner über 18 Jahre der Gemeinde Zehrental nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung zugänglich.
- (2) Der Antrag auf Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist mindestens 14 Tage vorher beim Bürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person zu stellen.
- (3) Bei Einwohnern unter 18 Jahren schließt der Erziehungsberechtigte die Nutzungsvereinbarung ab und tritt somit für alle mit der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Verbindung stehenden Angelegenheiten, sowie die daraus resultierenden Verbindlichkeiten ein.
- (4) Liegen zwei Anträge für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses für den gleichen Tag vor, erhält derjenige Nutzer die Genehmigung, dessen Antrag als Erstes eingereicht wurde.

§ 4 Hausrecht

- (1) Die Schlüsselgewalt über die Dorfgemeinschaftshäuser hat der Bürgermeister oder eine von ihm bestellte Person. Veranstaltungen sind rechtzeitig vorher bei der zuständigen Stelle anzumelden.

- (2) Der Bürgermeister bzw. die durch ihn bestellte Person öffnet, übergibt und nimmt nach der Benutzung die Räume mit dem zugehörigen Inventar ab. Es wird bei der Übergabe von Räumlichkeiten ein Übergabeprotokoll vom Nutzer und einer von der Gemeinde Zehrental bestellten Person unterzeichnet. In diesem Protokoll sind das Inventar zu listen und der Zustand der Räumlichkeiten festzuhalten.
- (3) Die Gemeinde Zehrental bzw. die durch den Bürgermeister bestellte Person schließt mit jedem Nutzer eine Vereinbarung über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses ab. Eine Kopie der Nutzungsvereinbarung ist, zwecks Kostenfestsetzung an den Nutzer, in der Verwaltung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) vorzulegen.

§ 5 Reinigung

- (1) Nach Benutzung sind alle genutzten Räume, sowie das benutzte Inventar ordnungsgemäß gereinigt vom Benutzer an den Beauftragten zu übergeben.
- (2) Das Inventar ist so herzurichten, wie es vorgefunden wurde.
- (3) Anfallender Müll ist in eigener Verantwortung (eigene Abfallbehälter) gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Stendal zu entsorgen.
- (4) Bei nicht erfolgter Endreinigung wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 50 € erhoben.

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Dorfgemeinschaftshäuser mit Inventar und Geschirr berechnet sich nach der Quadratmeterzahl der Räumlichkeiten. Pro ein Quadratmeter fallen Gebühren in Höhe von einem Euro an (siehe Anlage 1).
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt dementsprechend pro Tag in

- Gollensdorf 70 €
-

- (3) Erhöht sich die Dauer der Benutzung auf mehr als einen Tag, erhöht sich die zu entrichtende Gebühr für jeden weiteren Tag um den in Absatz 2 genannten Betrag.
- (4) Bei Trauerfeiern fällt die Hälfte der Nutzungsgebühr an.
- (5) Bei Beschädigung, Bruch oder Verlust von Geschirr, Besteck oder Handtüchern sind je beschädigten oder verlorengegangenen Gegenstand 2,50 € für Neuanschaffungen zu zahlen. Privates Austauschen ist nicht statthaft.
- (6) Gebührenfrei ist die Nutzung für Rentnertreffen, Vereine, Feuerwehren, kommunale kirchliche und andere dem Gemeinwohl dienende Veranstaltungen der Gemeinde Zehrental.
- (7) Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) ist die Nutzung eines Dorfgemeinschaftshauses in der Gemeinde Zehrental einmal pro Jahr gebührenfrei.
- (8) Ausnahmen von den Vorschriften der Benutzungs- und Gebührensatzung können auf schriftlichen und begründeten Antrag im Einzelfall durch die Gemeinde Zehrental getroffen werden.
- (9) Die Gebührenschuld entsteht mit erfolgter Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses.
- (10) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid erhoben. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

- (11) Gemäß § 13a Abs. 1 S. 3 KAG-LSA (kommunales Abgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalts) können Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Nutzungsvereinbarung unterschrieben hat.
- (2) Bei mehreren Nutzern unterschreiben alle und haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Benutzungsverhalten

- (1) Mit dem Inventar ist pfleglich umzugehen. Zerstörungen und Beschädigungen in und an den Dorfgemeinschaftshäusern sind vom Verursacher oder dem Nutzer finanziell zu ersetzen.
- (2) Für Kosten, die durch den Verlust übergebener Schlüssel entstehen, kommt der Nutzer in voller Höhe auf.
- (3) Durch die Veranstaltung dürfen keine erheblichen Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für Bewohner der Nachbargrundstücke, sowie der Allgemeinheit entstehen. Ab 22.00 Uhr sind Tongeräte nur im Raum zu betreiben. Ruhe störender Lärm ist zu vermeiden.

§ 9

Haftung

- (1) Die Gemeinde Zehrental haftet nicht für durch die oder bei der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses entstandene Schäden Dritter. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für eingebrachte Wertgegenstände.
- (2) Für durch die Nutzung entstandene Schäden haftet der Nutzer in voller Höhe.
- (3) Eine Haftung ist nur dann ausgeschlossen, wenn der Nutzer nachweisen kann, dass er die Schäden nicht verursacht hat.

§ 10

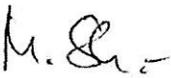
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften des
 1. § 2 Abs. 2 eine Schankanlage ohne Genehmigung betreibt,
 2. § 2 Abs. 3 im Objekt raucht,
 3. § 8 Abs. 3 Bewohner der Nachbargrundstücke und die Allgemeinheit belästigt, Gefahren aussetzt und den Bewohner und der Allgemeinheit dadurch Nachteile entstehen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Nutzer der kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser, die den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln oder die Ordnung in der öffentlichen Einrichtung stören, können von der Gemeinde zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft..
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Zehrental für die kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortsteilen Gollensdorf vom 01.01.2021 außer Kraft.

Zehrental, den 10.06.2021


Seide
Bürgermeister



Anlage 1 Berechnung der Nutzungsgebühren

Ort	Länge x Breite	Quadratmeter	Gebühr
Gollensdorf	8,90m x 7,40m	65,86 m ²	70 €